

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 27.11.2017

Der Rat der Stadt Dinslaken hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462), jeweils in der zz. gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 17.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beiträge

Die Stadt Dinslaken erhebt für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Dinslaken nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder. Die Beitragspflicht entsteht für jeden Monat, in dem dem Kind / den Kindern ein Platz in der Einrichtung vertraglich zusteht, somit auch für Zeiten, in denen das Kind krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besucht. Sie wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung und Streiks nicht berührt. Bei Schließung der Einrichtung durch Streik der Beschäftigten – außer Warnstreiks – werden die Beiträge ab dem 1. Tag erstattet. Die Elternbeiträge werden nur als volle Monatsbeiträge erhoben. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.); dieses entspricht dem Schuljahr. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Den Eltern gleichgestellt sind Personen, mit denen das Kind zusammenlebt (z.B. Pflegeeltern, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Großeltern und andere Verwandte). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern/ des Elternteils. Lebt das Kind im Wechsel bei beiden Eltern zu gleichen Teilen, so sind beide Elternteile weiterhin beitragspflichtig (Wechselmodell).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
- (2) Der Beitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes und den im Betreuungsvertrag gebuchten Betreuungsstunden. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder teilt dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (3) Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 4**Beitragshöhe/Beitragsbefreiung**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.
- (3) Für Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden, zahlen die Eltern ab dem Folgemonat der Vollendung des dritten Lebensjahres den Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre. Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 zahlen die Eltern, deren Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden und die dann bis zum 1. November des gleichen Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, nur den Elternbeitrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres. Dieses gilt auch für Kinder, die bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres eine Tageseinrichtung besuchen und ebenfalls in der Zeit vom 1. August bis zum 1. November drei Jahre alt werden.
- (4) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege nach den Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 22 ff SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben; es entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (5) Die Beiträge entfallen für diejenigen Geschwisterkinder, für die im Vergleich der fiktiven Beiträge für alle Geschwisterkinder ein geringerer Beitrag gelten würde. Die Beitragsbefreiung bleibt solange bestehen, bis nur noch ein Kind die Tageseinrichtung besucht oder von der Tagespflege betreut wird, außer es befindet sich in den letzten beiden Kindergartenjahren. Befindet sich ein Kind in den letzten beiden beitragsfreien Kindergartenjahren, wird für kein Geschwisterkind beim Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege ein Elternbeitrag erhoben.
- (6) Ist für ein Kind gleichzeitig eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung und ergänzend in Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern zusätzlich zu dem Beitrag für eine ganztägige Betreuung von 45 Stunden nach der Beitragssatzung der Stadt Dinslaken für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der jeweils gültigen Fassung ein Elternbeitrag entsprechend der Betreuungszeiten bis 10 Stunden wöchentlich für die Kindertagespflege nach der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (7) Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 5 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die erste Einkommensgruppe ergibt.

§ 5**Einkommensangaben**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern/ hat der Elternteil schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage dieser Satzung ihrem/seinem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Dinslaken ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen jährlich zu überprüfen.
- (3) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in der die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG i.V.m. §§ 169 und 170 Abs. 1 bis 3 AO gelten entsprechend.

§ 6

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Ausländische Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2-5 EStG (z.B. bei Doppelsteuerabkommen) sind analog zu berücksichtigen.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für Eltern und für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150,00 € je neugeborenem Kind anrechnungsfrei. Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6a Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG in voller Höhe als Einkommen angerechnet.
- (3) Vom Gesamtjahresbruttoeinkommen werden die Werbungskosten abgezogen. Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5a EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen. Weitere Sonderausgaben werden nicht berücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

§ 7

Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Gesamtbruttoeinkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und /oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die

Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem ersten vollständigen Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung der Elternbeiträge. Die endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage aller notwendigen Einkommensunterlagen aus dem Vorjahr.

- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses.
- (3) Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauf folgenden Kalendermonat neu festzusetzen. Grundlage dafür ist ein auf Dauer angelegtes Getrenntleben der Eltern, welches durch eine Meldebescheinigung bestätigt werden muss.

§ 8

Fälligkeit

Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; sie erstreckt sich jeweils auf ein ganzes Kindergartenjahr. Der Elternbeitrag wird nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum Monatsersten fällig.

§ 9

Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 10

Inkrafttreten ¹⁾²⁾

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2006 außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 02.07.2019, mit Wirkung zum 01.08.2019

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2020, mit Wirkung zum 01.08.2020

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen

Höhe der Elternbeiträge ab 01.08.2019:

Elternbeitragstabelle						
Einkommens- gruppen	25 Stunden Betreuungszeit		35 Stunden Betreuungszeit		45 Stunden Betreuungszeit	
	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
bis 24.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	74 €	36 €	103 €	52 €	133 €	81 €
bis 48.000 €	122 €	61 €	171 €	85 €	219 €	133 €
bis 60.000 €	190 €	95 €	266 €	133 €	342 €	206 €
bis 72.000 €	251 €	125 €	351 €	175 €	451 €	272 €
über 72.000 €	320 €	160 €	440 €	223 €	549 €	348 €